

Schwerwüthiger und Verbrecher gegen das öffentliche Wohl. So lange er im Zustande des Angriffes gegen die Staatsordnung sich befindet, ist diese zur Nothwehr gedrängt und wird mit vollem Rechte der Gewalt Gewalt entgegenstellen. Gibt es kein anderes Mittel, den Feind des Staates unschädlich zu machen, als seine Tödtung, so ist sie erlaubt, und zwar zunächst dem legitimen Souverän nach ordentlichem Gerichte, dann aber, insoweit es diesem unmöglich ist, seine Richter Gewalt über ihn auszuüben, einem jeden seiner Unterthanen; letztere handeln in diesem Falle nicht als Privatpersonen, sondern in Kraft eines *ipso facto* ihnen übertragenen Mandates der Staatsgesellschaft gegen ihren öffentlichen Feind. In diesem Sinne lehren die alten Theologen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes (vgl. S. Thom. In 1^o Sent. dist. 44, q. 2, a. 2, ad 5; ähnlich Suarez, Defens. fid. 6, 4, 7). Ist der Usurpator aber in den ruhigen Besitz der Staatsgewalt gekommen und darin so besessigt, daß die legitime Herrscherfamilie durch neue Kämpfe gegen ihn nichts zu erreichen vermöchte als beständige Verwirrung und Schädigung der Gesellschaft, so muß sie um des Gemeinwohles willen von der gewaltthätigen Geltendmachung ihres Rechtes abstehen. — „Tyranne“ wird aber 2. auch ein rechtmäßiger Herrscher genannt, welcher, statt seine Regentenpflichten zu erfüllen, die Gewalt mißbraucht zur Ungerechtigkeit und zum Ruine seines Volkes. Auch in Regenten dieser Art haben manche Auctoren öffentliche Feinde des Volkes und keine ungerechten Angreifer und Verdrüßter erkennen zu müssen geglaubt, und deswegen den Unterthanen das Recht der Nothwehr bis zur Tödtung gegen sie vindicirt; so im 12. Jahrhundert Johann von Salisbury (*Polycratious* 1, 15; 4, 1; 8, 17) und zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Franciscaner Jean Petit. Das Concil von Konstanz (1415) verurtheilte diese Art als häretisch in dem Satze: *Tyrannus potest et debet licite et meritorie occidi per quemcumque vasallum et subditum, etiam per domesticos insidias et subtiles blanditias vel seditiones, non obstante quocunque praestito juramento seu confederatione facta cum eo, non spectata sententia vel mandato iudicis cuiuscunque* (vgl. d. Art. Johannes Barus VI, 1748). Von da an gab es nur mehr wenige katholische Theologen, welche, übrigens immer unter großen Beschränkungen, einer gewaltthätigen Befestigung tyrannischer Regenten das Wort erteilten. Darunter war ein einziger Jesuit, der Spanier Joh. Mariana (s. d. Art.), dessen Buch *De rege et regis institutione* (1599) so wenig beachtet wurde, daß König Philipp III. es geschweigend und die Widmung desselben annahm. Mariana verlangt, das Volk solle die Tyrannei so lange als nur möglich ertragen; erst wenn der Herrscher über alle göttlichen und menschlichen Rechte sich hinwegsetze, solle das Volk zusammentreten und ihn es wehren, und wenn alle Mahnungen

fruchtlos blieben, ihn als öffentlichen Feind erklären und tödten. Wenn ein derartiges Gericht über den Tyrannen nicht förmlich gehalten werden könne, das ganze Volk aber darin einig sei, daß der Herrscher nur ein öffentlicher Feind sei, so dürfe jeder, dem die Möglichkeit gegeben sei, als Vertreter des Volkes die gebührende Strafe vollstrecken, doch nur mit offener Gewalt, nicht mit Gift oder Meuchelmord. Dabei erklärt Mariana, dieß sei keine persönliche Ueberzeugung, er sei sich aber seiner Irrthumsfähigkeit bewußt und wolle dankbar eine bessere Belehrung annehmen. Durchaus ungerechtfertigt ist aber die Bezeichnung der Gesellschaft Jesu, als wenn der Tyrannenmord bei ihr Ordenslehre sei. Kein anderer Jesuit stimmte Mariana zu; der Ordensgeneral Claudius Aquaviva (s. d. Art.) gebot alsbald nach Erscheinen des genannten Buches die Correctur der anstößigen Stellen und erließ am 6. Juli 1610 unter Androhung der schärfsten Strafen das Verbot, daß jemals ein Mitglied der Gesellschaft heimlich oder öffentlich lehre, es dürfe irgend jemand unter dem Vorwande der Tyrannei einem Regenten nach dem Leben streben oder ihn tödten (*Instit. Soc. Jesu* II, Rom. 1870. 51). Eigenthümlich dagegen ist die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes mehreren der sogen. Reformatoren. Luther lehrt, nicht ein Privatmann, wohl aber die Gesamtheit der Unterthanen solle sich gegen einen Regenten erheben, der wider Recht und Billigkeit nur nach seinem Gefallen handle, und ihn umbringen wie einen andern Mörder und Straßenräuber (*Sämmtliche Werke* LXII, Frankfurt a. M. und Erlangen 1854, 201 f. 206 f.). Noch schärfer und entschiedener vertheidigt Melancthon den Tyrannenmord als das Gott angenehmste Opfer, das man schlachten könne (*Corp. Ref. III, Halis* 1836, 1076). Die Koryphäen des Zwinglianismus und Calvinismus treten ebenso entschieden dafür ein (s. Janssen, *Geschichte des deutschen Volkes* V [1886], 537 ff.). — Verschieden von der Lehre der Erlaubtheit des Tyrannenmordes ist die ehemals den katholischen wie protestantischen Auctoren gemeinsame Lehre, das tyrannisch regierte Volk dürfe gegen den Tyrannen sich erheben, ihm den Krieg erklären und ihn entweder vertreiben oder vor das Gericht stellen (s. hierüber Suarez, *De bello a. s. 8, n. 2*). Sie ist eine Folgerung aus der mittelalterlichen Auffassung (welche aber nichts gemein hat mit der im Deismus und Materialismus wurzelnden Lehre von der Volkssouveränität), Gott habe die Regierungsgewalt in dem Volke niedergelegt, für dessen Wohl sie eingesetzt sei. Das Volk bestimme ihren Träger. Mache sich dieser des strafbarsten Mißbrauches derselben zum Verderben des Volkes schuldig, so könne dieses die Gewalt wieder an sich nehmen und den Tyrannen ihrer verlustig erklären, aber nur durch ordentliches Gerichtsverfahren. Der hl. Thomas spricht sich auch hierfür aus, insoweit es geschehen kann, ohne noch größere Uebel für das Gemeinwohl herbeizu-